



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 198/07
2 AR 122/07

vom
13. Juni 2007
in der Strafsache
gegen

wegen Leistungserschleichung

Az.: 10 Cs 460 Js 3501/07 u. a. Amtsgericht Karlsruhe

Az.: 2 Ds 33 Js 40723/01 Hw. Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Az.: 3 VRJs 31/07 Amtsgericht Rottenburg a.N.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 13. Juni 2007 beschlossen:

Der Antrag des Amtsgerichts Rottenburg a.N. auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Das Amtsgericht Rottenburg a.N. und das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach streiten sich über die Zuständigkeit für die Einleitung der Vollstreckung einer Jugendstrafe.

2 Der Bundesgerichtshof ist als gemeinsames oberes Gericht nach § 14 StPO, § 2 JGG zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreites berufen, weil diese Amtsgerichte im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Oberlandesgerichte liegen.

3 Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichtes war zurückzuweisen, da keines der bislang am Streit beteiligten Gerichte zuständig ist (st. Rspr. vgl. u. a. BGH NStZ 2001, 110).

4 Zutreffend hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 25. Mai 2007 darauf hingewiesen, dass das bisher nicht am Streit beteiligte Amtsgericht - Jugendrichter - Adelsheim für die Einleitung der Vollstreckung zuständig ist. Dem schließt sich der Senat unter Hinweis auch auf seine Beschlüsse vom 9. Oktober 2002 - 2 ARs 259/02 (NStZ-RR 2003, 29), vom

23. März 2005 - 2 ARs 85/05 (BGHR JGG § 85 Abs. 5 Zurücknahme 1) und
vom 21. April 2005 - 2 ARs 84/05 an.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl